

denen Rechte; z. B. gewährt das deutsche B. G. B. § 1297 aus einem der wichtigsten Versprechen, aus dem Verlöbniß, keine Klage auf Eingehung der Ehe.

2. Der Leihvertrag (commodatum) ist ein Vertrag, durch welchen jemand einem Andern eine Sache zu einem bestimmten Gebrauche zeitweilig und unentgeltlich überläßt unter der Bedingung, daß der Andere sie nach gemachtem Gebrauche in derselben Form wieder zurückgebe. Pflichten des Entleihers sind sorgfältige Erhaltung des gegebenen Gegenstandes, Beschränkung auf den bestimmten Gebrauch, Rückgabe zur festgesetzten Zeit, Trogen der gewöhnlichen Auslagen, Ersatz für schuldhaften Schaden, nicht aber für rein zufälligen und solchen, der durch vertragsmäßigen Gebrauch entstand (casum sentit dominus). Dagegen ist jeglicher Schaden zu ersetzen bei vertragswidrigem Gebrauch und bei Verzögerung in der Zurückgabe. Diesen Pflichten des Commodatars stehen solche des Commodators gegenüber. Derselbe darf die geliehene Sache erst nach bestimmter Zeit oder nach erreichtem Zwecke zurückfordern. Er hat dem Commodatar verborgene Fehler an der übergebenen Sache zu eröffnen und demselben außerordentliche Auslagen zu ersetzen. Ein Leihvertrag, bei welchem sich der Commodator vorbehält, die Sache jederzeit beliebig zurückfordern zu dürfen, heißt *precario*. Das römische Recht gewährte dem Commodanten die *actio commodati directa*, dem Commodatar nach Umständen die *actio commodati contraria*. Das B. G. B., welches die §§ 598 ff. behandelt, bestimmt in § 606, daß Erbschaftsprüchde des Verleihers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der verliehenen Sache, sowie die Ansprüche des Entleihers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Benützung einer Einrichtung, in sechs Monaten verjähren.

3. Kauf und Verkauf (*emptio, venditio*) ist derjenige Vertrag, durch welchen sich der Eine (Verkäufer) verpflichtet, dem Andern (Käufer) das Eigenthum über eine Sache gegen einen bestimmten Preis abzutreten. Zunächst wird also durch den Kauf nur ein Obligationenrecht, nicht aber ein dingliches constituirt. Doch steht naturrechtlich nichts entgegen, daß Käufer und Verkäufer sich dahin einigen, daß das Dominium an der Sache mit allen Gefahren und Früchten im Augenblicke des Vertragsabschlusses schon an den Käufer übergeht. Die positiven Rechte bestimmen hierüber verschieden. Die Frage ist von Bedeutung bei Kauf fremder Sachen und hinsichtlich des *Risico* bei Kaufbewahrung in der Zwischenzeit, Transport u. s. w. Immer ist das *Risico* beim Verkäufer bei bedingtem Kauf, bei Kauf auf Ansicht und Probe, aber wo ein aus einer Masse erst auszufcheidendes Quantum gekauft wird. Weiterhin ist diese Frage von Bedeutung für die Zugehör der Früchte, die Verjährung in der Zwischenzeit. Als Pflicht ergreift sich für den Verkäufer, den verkauften Gegen-

stand mit allen seinen Pertinentien dem Käufer zu übergeben und für dessen Rechte Gewähr zu leisten, d. h. die nöthige Sicherheit dafür zu übernehmen, daß der Käufer in den ruhigen Besitz der Sache treten kann. Andersfalls darf der Käufer vom Verkäufer Schadloshaltung beanspruchen. Ueber Ort und Zeit der Uebergabe entscheidet der Vertrag. Unter Abwesenden ist die Uebergabe beweglicher Sachen vollzogen, wenn sie der Post, Eisenbahn, einem Fuhrmann oder einem Mandatar des Käufers übergeben worden sind. Der Käufer aber hat die Pflicht, die gekaufte und übergebene Sache anzunehmen, sowie bei Uebergabe den Kaufpreis zu bezahlen, wenn nicht anders bestimmt ist. Gewöhnlich muß der Käufer auch die Kaufkosten bezahlen und die Verzugszinsen vom Zahlungstermin an. Einer besondern Form bedarf es in der Regel bei Kauf und Verkauf nicht. — Was das Verkaufsobject betrifft, so darf dasselbe nicht fehlerhaft, nicht verfälscht sein, nicht einem Dritten gehören und muß ein Vermögensobject sein. Der Verkäufer muß dem Käufer auch unbefragt alle wesentlichen verborgenen Mängel der Sache offenbaren, befragt auch die unwesentlichen und solche angeben, die der Käufer selbst wahrnehmen könnte. Entsteht für den Käufer wegen Mängel des Verkaufsobjectes, die hätten offenbart werden sollen, ein Schaden, so hat ihn der Verkäufer zu ersetzen. Der Verkauf einer fremden Sache ist an sich ungültig. Wo aber nach positivem Rechte durch den Verkauf nur die Verpflichtung zur Uebertragung des Eigenthums an der gekauften Sache entsteht, ist der Verkauf einer fremden Sache nicht ohne Weiteres ungültig, weil der Verkäufer sich dieselbe ja erwerben und dann dem Käufer übertragen kann. Wenn beide Contractanten hiervon wußten, so ist der Kauf nur das Versprechen, die entsprechende Haltung eines Dritten bewirken zu wollen. Das Vermögensobject darf nicht *res extra commercium* sein, muß bestimmt oder jedenfalls bestimmbar sein und muß existiren. Doch können auch erhoffte Gegenstände verkauft werden. Dasselbe kann ferner mit unförperlichen Dingen, Gerechtigkeiten und Servituten geschehen. — Der Kaufpreis muß gerecht sein, d. h. dem Werth der Sache entsprechen. Das allgemeine Urtheil über den Werth einer Sache richtet sich zunächst nach deren Gebrauchswerth, den Herstellungskosten und der Seltenheit. Zur Bestimmung des Preises dient aber besonders die Unterscheidung von Marktpreis, gesetzlichem und Affectionspreis. Die gewöhnliche Bestimmung des Preises erfolgt auf dem Markt durch Angebot und Nachfrage, wobei man einen höchsten, mittlern und niedrigsten Marktpreis unterscheidet. Bisweilen bildet sich aus verschiedenen Gründen kein Marktpreis für eine Sache. Hier bleibt die Bestimmung des Preises dem Ermessen der Käufer überlassen (arbiträrer oder conventioneller Preis). Wenn die Obrigkeit den Preis direct festsetzt oder ihn durch